Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau

Gemäß §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als

- Kinderkrippen (für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und
- Kindergärten (für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) im Sinne des § 30 NKomVG.

(2) Die Einrichtungen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ausgeführt.

(3) Zur Durchführung der Aufgabe kann sich die Samtgemeinde Ilmenau eines Betriebsführers bedienen.

(4) Der Betriebsführer ist verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen, die gemäß § 24 SGB III i.V.m. § 20 NKitaG und dieser Satzung einen Anspruch auf Förderung haben.

§ 2 Anmeldung

(1) Anmeldungen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau haben ausschließlich über das Elternportal der Samtgemeinde Ilmenau zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung für das anstehende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) hat in dem Anmeldejahr zum 31. Januar zu erfolgen. Anmeldungen, die nach diesen Anmeldezeitraum eingehen, werden nachrangig berücksichtigt.

(3) Außerhalb des in Absatz 2 genannten Anmeldeverfahrens ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in einer Kinderkrippe erfolgt frühestens mit der Vollendung des 1.Lebensjahres (1. Geburtstag) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (3.Geburtstag) und kann zum 1. oder 16. eines Monats erfolgen.

(2) Im Kindergarten erfolgt die Aufnahme frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres oder wenn das Kind bis 31.10. das 3. Lebensjahr zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. vollendet.

(3) Eine Aufnahme in den Monaten Juni, Juli und Dezember ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Ilmenau. Im Einzelfall können gemeindefremde Kinder aufgenommen werden, wenn entsprechend Plätze sonst unbesetzt bleiben würden und die örtlich zuständige Gemeinde die Kostenübernahme für die Betriebskosten des Betreuungsplatzes vor Betreuungsbeginn erklärt. Die Aufnahme erfolgt widerruflich bis zum Ende eines Kindergartenjahres am 31.07.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau. Es wird eine ortsnahe Unterbringung angestrebt.

(6) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden sind zu berücksichtigen.

(7) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten.

(8) Bevorzugt zu berücksichtigen sind Kinder, die insbesondere

- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Samtgemeinde Ilmenau haben,
- ein im Rahmen des in Absatz 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium o.ä. absolviert oder dieses nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium o.ä. absolvieren oder dieses nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Einrichtung betreut wird,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

(9) Die Aufnahme des Kindes wird durch einen rechtsverbindlichen Bescheid von der Samtgemeindeverwaltung vorgenommen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist dieser Platz schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, erlischt der Anspruch auf den zugesagten Platz.

(10) Sorgeberechtigten, denen kein Platz für Ihre Bedarfsbetreuung angeboten werden kann, wird eine alternative Betreuungszeit in der gewünschten Einrichtung oder einer alternativen Einrichtung im Samtgemeindegebiet angeboten. Ergänzende Regelungen zur Betreuung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betriebsführer in der Einrichtung vereinbart.

(11) Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, auch außerhalb des Anmeldeverfahrens Nachweise zur Überprüfung des Betreuungsbedarfes von den Sorgeberechtigten zu fordern. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine

Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, wird davon ausgegangen, dass der zuvor angegebene Bedarf nicht mehr vorhanden ist und die Betreuungszeit auf die gesetzliche Betreuungszeit von 6 Stunden gekürzt wird.

(12) Mit der Aufnahme in einer Krippe ist eine Zusage für einen bestimmten Platz in einem Kindergarten nicht verbunden. Hier ist eine gesonderte Anmeldung über das Elternportal notwendig.

§ 4 Abmeldung, Ende des Besuches

(1) Personensorgeberechtigte können ihr Kind mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monatsende von der Kindertagesstätte abmelden. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten für nur einen Monat ist nicht zulässig.

(2) Ausgenommen davon ist die Abmeldung in der Krippe beim Wechsel in den Kindergarten in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres.

(3) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 01.07. des Jahres nicht möglich.

(4) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sind.

(5) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(6) Der Umzug in eine andere Gemeinde ist der Samtgemeinde Ilmenau schnellstmöglich mitzuteilen. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Samtgemeinde Ilmenau kann eine weitere Betreuung gestattet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die örtlich zuständige Gemeinde die Kostenübernahme für die Betriebskosten des Betreuungsplatzes vor Betreuungsbeginn erklärt und ausreichend Plätze in der Einrichtung vorhanden sind.

(7) Beim regulären Wechsel von der Krippe zum Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich.

(8) Beim Wechsel vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen:

(9) Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindes endet somit für diese Kinder automatisch.

Ausnahmen sind:

<u>Zurückstellung:</u>

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kindertagesstätte. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 1. Mai getroffen werden und ist durch die Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen.

<u>Hinausschiebung (Flexi-Kinder):</u>

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr

hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.

(10) Sollten sich die Sorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach Absatz 1 vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kindertagesstätte sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.

(11) In beiden Fällen (Zurückstellung und Hinausschiebung) entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

§ 5 Ausschluss

(1) Die Samtgemeinde kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus folgenden Gründen ausschließen:

1. Verstoß gegen eine der in § 11 genannten Verpflichtungen,
2. aus persönlichen Gründen, wenn durch das Verhalten des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen beeinträchtigt und gefährdet wird,
3. die besonderer Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
4. bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes in der Einrichtung von über einem Monat,
5. wenn die Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate ihrer Zahlungsverpflichtung nicht vollständig nachgekommen sind.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 findet vor dem Ausschluss aus der Kindertagesstätte zunächst ein persönliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten des Kindes statt, deren Inhalt schriftlich festzuhalten ist. Der Ausschluss erfolgt mit rechtskräftigem Bescheid.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.

(2) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(3) Der Betriebsführer ist nach Absprache mit der Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Bei einer Schließung der Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder Beitragserstattung. Muss die Kindertagesstätte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden, erfolgt dennoch eine Erstattung der Gebühren ab dem 15. Wochentag der Schließung.

(4) Der Betriebsführer schließt maximal an 5 Werktagen im Jahr für vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahmen, Unterweisungen, Schulungen, Betriebsversammlungen

sowie Konzeptionsarbeit und dergleichen. Des Weiteren gibt es 2 Räumtage; 1 Tag vor Beginn der Sommerschließzeit und 1 Tag vor Beginn des Kindergartenjahres. An diesen Tagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(5) Die Betreuungs- und Randzeiten in den Kindertagesstätten legt die Samtgemeinde Ilmenau in Absprache mit dem Betriebsführer fest. Das Benehmen mit Beiräten ist gemäß § 16 Absatz 4 Satz 4 NKiTaG herzustellen.

(6) Es werden folgende Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten angeboten:

Kindertagesstätte Wurzelwerk	8.00 bis 13.30 Uhr
	8.00 bis 14.00 Uhr
	8.00 bis 16.00 Uhr
Kindertagesstätte Embsen	8.00 bis 14.00 Uhr
	8.00 bis 15.00 Uhr
	8.00 bis 16.00 Uhr
Kindertagesstätten Villa Kunterbunt, Dorfstraße	8.00 bis 14.00 Uhr
und Kneipp-Wichtel	8.00 bis 16.00 Uhr
Krippe Wurzelwerk und Dorfstraße	8.00 bis 14.00 Uhr
Krippe Am Rathaus	8.00 bis 14.00 Uhr
	8.00 bis 16.00 Uhr.

(7) Ergänzend wird in allen Einrichtungen ein Frühdienst (Randzeit) von 7.00 bis 7.30 und 7.30 bis 8.00 Uhr angeboten. Werden für die Betreuungs- und Randzeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.

(8) Anmeldungen sind im laufenden Kindergartenjahr möglich und müssen mindestens einen Monat im Voraus angemeldet und ebenso abgemeldet werden. Die Anmeldung einer Randzeit hat schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung zu erfolgen.

§ 7 Gebührenpflicht

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Sorgeberechtigten gemäß § 22 NKiTaG Gebühren zu entrichten. Für die Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden einschließlich Randzeit gebührenfrei.

(2) Die Gebühren werden für ein Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) oder – wenn die Gebührenpflicht während des Kindergartenjahres entsteht – für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Für Kinder, die nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern später während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist

- die volle Benutzungsgebühr zur zahlen, wenn das Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen wird,
- die Hälfte der Benutzungsgebühr zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen wird.

(4) Die Gebühren werden jeweils am 1. eines Monats fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder einer Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten.

(5) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit des Kindes.

(6) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Als Gebührenschuldner wird dabei herangezogen, wer tatsächlich mit dem Kind zusammenlebt. Zusammenlebende Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(7) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge zusteht.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung des Kindes erhebt die Samtgemeindeverwaltung folgende Gebühren:

- 8.00 bis 14.00 Uhr 410 Euro / mindestens 170 Euro
- 8.00 bis 16.00 Uhr 547 Euro / mindestens 240 Euro.

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der einkommensabhängigen Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil und Anlage dieser Satzung.

(3) Bei durch Bescheid festgesetzter ermäßigter Benutzungsgebühr ist vor Beginn jedes neuen Kindergartenjahres bis 30.06. ein neuer Ermäßigungsantrag zu stellen. Diesem sind die zur Berechnung der ermäßigten Benutzungsgebühr erforderlichen Einkommensnachweise beizufügen.

(4) Bei Neuaufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind die Nachweise spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn einzureichen. Kann die Benutzungsgebühr aufgrund fehlender Nachweise oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag veranlagt.

(5) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes ist sowohl in der Krippe als auch im Kindergarten (bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden täglich) eine monatliche Gebühr zu entrichten, die der Gebührenstaffel zu entnehmen ist. Die zu entrichtende Gebühr ist für den gesamten Monat, unabhängig vom ersten Tag der Inanspruchnahme des Frühdienstes, zu zahlen. Ein Anspruch auf die Nutzung des Frühdienstes besteht nicht.

(6) Die Teilnahme am Mittagessen ist bei der Inanspruchnahme einer Betreuungszeit bis 14.00, 15.00 und 16.00 Uhr verpflichtend. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen, der mit weiteren Kosten verbunden ist.

(7) Folgende Gebührenpflichtige sind von der Zahlung der Kindertagesstättengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII befreit:

- Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleitstungen sind,

- Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Einkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Absatz 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2025: bis 20.561 Euro/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 9 Einkommensermittlung

(1) Das für die Ermittlung der Benutzungsgebühr ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten. Als Freibetrag werden berücksichtigt:

- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder,
- der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe.

(2) Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kita-Jahres für die Ermittlung der zu leistenden Benutzungsgebühr herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Beitragshöhe ergibt.

(3) Bei selbständig Tätigen, Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirten sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr geeignete Unterlagen (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerprüfers) aus dem Vorjahr vorzulegen. Wenn noch kein Vorjahreseinkommen vorliegt, ist eine Hochrechnung des Steuerberaters für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.

(4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Samtgemeinde Ilmenau wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 20 % vermindert oder erhöht.

(5) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das laufende Kindergartenjahr. Bei wesentlichen Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren zu erfolgen. Die Neuberechnung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 10 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(1) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 8 und 9 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des

Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Regelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte, die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung nachgewiesen werden. Alle Sorgeberechtigten müssen gemäß § 34 Absatz 10a IfSG nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben. Werden diese erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Die Aufnahme kann in diesen Fällen erst nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erfolgen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des IfSG beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kita-Leitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfSG erteilt die Kita-Leitung bei Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfSG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kita-Leitung über Änderungen der Vorgaben des IfSG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.

(3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches erst nach Behandlung durch ein geeignetes Läusemittel. Diese Regelung wird vom Gesundheitsamt vorgeschrieben.

(4) Kinder, die an Fieber (ab 38°) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kindertagesstätte betreut werden.

(5) Ist das Allgemeinbefinden des Kindes schlecht oder klagt es über andere Beschwerden, so dass es nach Einschätzung des Kita-Personals nicht am Kita-Alltag teilnehmen kann, ist es aus der Betreuung abzuholen.

(6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form, welche Personen außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt sind.

(7) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es bis zum Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.

(8) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die ordnungsgemäße Übergabe der Aufsichtspflicht ist zu beachten.

(9) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist zu entschuldigen. Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist der Kita-Leitung mitzuteilen.

(10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgabe der jeweiligen Konzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Kindertagesstätten zu halten.

(11) Mobile Geräte zur Standortermittlung oder zu Bild- und Tonaufnahmen sind während der Betreuungszeit grundsätzlich untersagt. Das pädagogische Personal ist befugt, ein solches Gerät in Verwahrung zu nehmen, sollte ein Kind es mit in die Einrichtung bringen.

(12) Ein Unfall auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte und in der Kindertagesstätte ist der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen.

(13) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (Umzug, Wohnortwechsel, Arbeitszeiten), die Auswirkungen auf die Platzvergabe, Platzbelegung und Betreuungszeiten haben, unverzüglich und unaufgefordert der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen. Es wird sich vorbehalten, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbeständige stichprobenhaft zu prüfen.

§ 12 Elternvertretung/Beirat

(1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Personensorgeberechtigten des Kindes einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aller Gruppen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte.

(3) Der Beirat der Kindertagesstätte besteht aus folgenden Personen:

- Elternvertreter jeder Gruppe
- Stellvertreter der Elternvertreter jeder Gruppe
- Leitung der Kindertagesstätte
- Stellvertretung der Leitung der Kindertagesstätte
- Vertretung des Trägers.

(4) Die bzw. der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

(5) Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirates von einem bestimmten anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet (Kuratorium).

(6) Wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für:

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme der Kinder,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.

(2) Während der Betreuungszeit besteht für das Kind eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht zudem auf dem direkten Weg des Kindes von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden in dem Umfang, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht besteht nach § 10 dieser Satzung.

(3) Für Garderobe oder persönliche Gegenstände des Kindes oder der Sorgeberechtigten wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Feststellung der Gebührenfestsetzung, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Ferner können die Daten zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungsumfanges genutzt werden. Die Samtgemeinde Ilmenau erhebt darüber hinaus personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden; wie z.B. Einwohnermeldeamt.

(3) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet.

(4) In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorschriften über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau vom 16.12.2021 tritt damit außer Kraft.

Melbeck, den 25. Juni 2026

Rowohlt

Samtgemeindebürgermeister

Gebührenstaffel

Mit Wirkung vom 01.08.2026 werden die Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Ilmenau nach folgender Staffelung erhoben:

Stufe	Einkommen von	bis	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
1		bis zu 20.561 €	170 €	205 €	240 €
2	20.561 €	30.000 €	200 €	237,50 €	275 €
3	30.000,01 €	35.000 €	225 €	267,50 €	310 €
4	35.000,01 €	40.000 €	250 €	297,50 €	345 €
5	40.000,01 €	45.000 €	280 €	330 €	380 €
6	45.000,01 €	50.000 €	300 €	357,50 €	415 €
7	50.000,01 €	55.000 €	330 €	390 €	450 €
8	55.000,01 €	60.000 €	355 €	420 €	485 €
9	60.000,01 €	65.000 €	390 €	455 €	520 €
10	ab 65.000,01 €		410 €	478,50 €	547 €

Sonderdienst:

Für den Frühdienst werden monatliche Gebühren von maximal 100 Euro fällig. Der Frühdienst kann tageweise und halbstündlich gebucht werden. Je gebuchter halben Stunde fallen Gebühren in Höhe von 10 Euro monatlich an.

Geschwisterermäßigung:

Besuchen aus einer in Haushaltsgemeinschaft lebender Familie mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Ilmenau ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 30% der festzusetzenden Gebühr.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Gebührenregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Ilmenau haben und eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Ilmenau besuchen.